

**SCHÄFFER**  
**POESCHEL**

# A. Grundlagen

## I. Rechnungslegung nach IFRS

### 1. Zu beachtende Vorschriften

#### a) Grundlagen

Im März 1995 war im Rahmen des Finanzinstrumente-Projekts des International Accounting Standards Committee (IASC)<sup>1</sup> IAS 32 »Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung« verabschiedet worden, der erstmals Regelungen für den Ausweis und die Offenlegung von Finanzinstrumenten sowie die Regelungen zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital beim Emittenten enthielt.<sup>2</sup> IAS 32 war erstmals für Berichtsperioden ab dem 1. Januar 1996 anzuwenden. Seit dem August 2005 sind die Regelungen für die Offenlegung von Finanzinstrumenten in IFRS 7 »Finanzinstrumente: Angaben« geregelt. In diesem Zusammenhang wurde IAS 32 in IAS 32 »Finanzinstrumente: Darstellung« umbenannt. Im Februar 2008 wurde IAS 32 um besondere Regelungen zu kündbaren Finanzinstrumenten (puttable financial instruments) und bei Liquidation entstehenden Verpflichtungen erweitert. Durch diese Anpassung sollte insbesondere Gesellschaftsformen, deren Kapitalanteile über ein Kündigungsrecht des Gesellschafters an die Gesellschaft zurückgegeben werden konnten, sowie Gesellschaften, die für eine begrenzte Zeit vereinbart wurden, unter bestimmten Umständen der Ausweis ihrer Kapitalanteile im Eigenkapital ermöglicht werden.<sup>3</sup>

Die erste Version von IAS 39 »Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung« hatte das IASC im Dezember 1998 nach einer zehnjährigen Diskussions- und Entwicklungsphase verabschiedet.<sup>4</sup> Vor der Verabschiedung von IAS 39 regelte IAS 25 »Bilanzierung von Finanzinvestitionen« den Ansatz und die Bewertung von Wertpapieren und Renditeimmobilien. IAS 39 sieht seitdem Bestimmungen für den Ansatz, die Ausbuchung und die Bewertung von Finanzinstrumenten vor. Darüber hinaus ist IAS 39 der zentrale Standard zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (hedge accounting).<sup>5</sup>

Am 24. Juli 2014 hat der International Accounting Standards Board (IASB) die endgültige Fassung von IFRS 9 »Finanzinstrumente« veröffentlicht, der als Nachfolgestandard für IAS 39 für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, verbindlich anzuwenden ist.<sup>6</sup> Bezogen auf die erstmalige Anwendung von IFRS 9 sind umfangreiche Übergangsregelungen zu beachten. Da das Projekt zur Ablösung von IAS 39 bereits im März 2008 auf die aktive Agenda des IASB gesetzt wurde, betrug die Projektlaufzeit zur Ablösung von IAS 39 mehr als sechs Jahre. Der seit dem Juli 2014 vorliegenden finalen Fassung von IFRS 9 ging eine Vielzahl von Vorgängerversionen als Diskussionspapiere oder Standardentwürfe voraus, die sich aber stets auf eine der folgenden Phasen des IFRS-9-Projekts bezogen:

1 Das IASC war die Vorgängerorganisation des International Accounting Standards Board (IASB).

2 Vgl. EY, IGAAP 2014, 2910.

3 Vgl. Kuhn/Scharpf<sup>3</sup>, 2006, Tz. 1, Tz. 5–6, Tz. 65–66, Tz. 75–79.

4 Vgl. EY, IGAAP 2014, 2910.

5 Vgl. Kuhn/Scharpf<sup>3</sup>, 2006, Tz. 1, Tz. 5, Tz. 7–47.

6 Die Anwendung von IFRS 9 setzt die Übernahme in europäisches Recht voraus, die noch aussteht.

- IFRS 9 »Finanzinstrumente: **Klassifizierung und Bewertung**« (Phase 1),
- IFRS 9 »Finanzinstrumente: **Wertminderungen**« (Phase 2),
- IFRS 9 »Finanzinstrumente: **Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen**« (Phase 3).

Im Jahr 2009 erfolgte die erstmalige Veröffentlichung zu IFRS 9 »Klassifizierung und Bewertung« (Phase 1), bezogen auf finanzielle Vermögenswerte. Eine weitere Version von IFRS 9 folgte 2010 mit der Veröffentlichung der Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten. In diesem Zusammenhang wurden die Ansatz- und Ausbuchungsregelungen aus IAS 39 in weiten Teilen unverändert in IFRS 9 übernommen. Im November 2013 erfolgte eine weitere Veröffentlichung von IFRS 9, der die finalen Vorschriften zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Phase 3) enthielt. Im Juli 2014 wurden dann die erneut überarbeiteten Regelungen zur Klassifizierung und Bewertung (Phase 1) sowie erstmals die Neuregelungen zu Wertminderungen (Phase 2) veröffentlicht.

Für die Übergangszeit bis 2018 wird die Rechnungslegung von Finanzinstrumenten daher in den nachfolgenden Kapiteln sowohl nach IAS 39 als auch nach IFRS 9 dargestellt und erläutert.

In Bezug auf die Bilanzierung der **Absicherung von dynamischen Nettopositionen** (macro hedging) hat der IASB am 17. April 2014 ein Diskussionspapier veröffentlicht, in dem mehrere Neubewertungsansätze für Portfolien vorgestellt werden. Erst zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses noch laufenden Teilprojekts zur Absicherung dynamischer Nettopositionen wird IAS 39 endgültig außer Kraft gesetzt und durch IFRS 9 vollständig ersetzt sein.

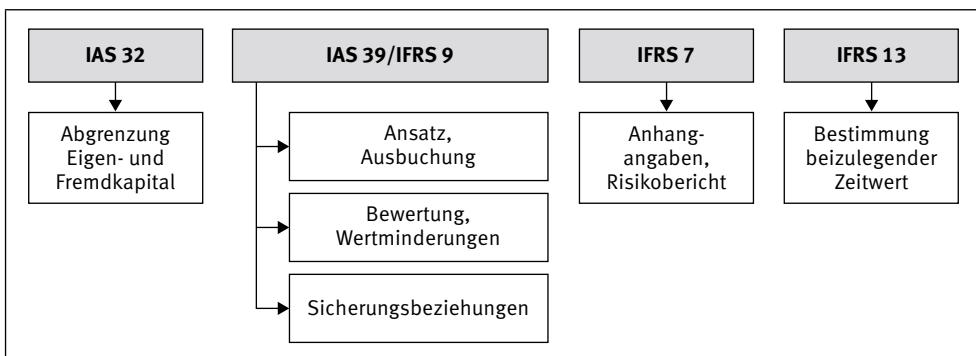


Abb. A.1: IFRS für Finanzinstrumente im Überblick<sup>7</sup>

- 3 Mit der Veröffentlichung von **IFRS 13 »Bewertung zum beizulegenden Zeitwert«** am 12. Mai 2011 hat der IASB die Regelungen zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts vereinheitlicht und zentral in einem Standard zusammengefasst. Neben der Neustrukturierung und Klarstellung bisheriger Normen wurden die IFRS auch an die US-GAAP angeglichen. IFRS 13 regelt nicht, in welchen Fällen eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert gefordert oder erlaubt ist. Vielmehr wird über ein System von Bewertungsvorschriften und Anwendungsleitlinien erklärt, wie der beizulegende Zeitwert zu ermitteln ist und welche Angaben erforderlich sind. Der Standard war erstmals für Berichtsperioden ab dem 1. Januar 2013 anzuwenden. Bis zur Verabschiedung von IFRS 13 enthielt IAS 39 eine eigenständige Bewertungshierarchie und gesonderte Regelungen zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts für Finanzinstrumente.<sup>8</sup>

4–5 (einstweilen frei)

7 Abbildung in Anlehnung an Kuhn/Scharpf<sup>3</sup>, 2006, Tz. 1.

8 Vgl. dazu Kuhn/Scharpf<sup>3</sup>, 2006, Tz. 1880–1991.

## b) IAS 32 »Finanzinstrumente: Darstellung«

IAS 32 war der erste Standard, der vom IASB herausgegeben wurde und sich mit der Rechnungslegung von Finanzinstrumenten beschäftigte. Der Standard hat im Laufe der Jahre eine Reihe von Änderungen erfahren. Im Dezember 2003 wurde IAS 32 nach grundlegender Überarbeitung neu veröffentlicht. Hierbei sollten im Wesentlichen die Inkonsistenzen zwischen IAS 32 und IAS 39 beseitigt werden und die Regelungen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS zumindest teilweise an die Regelungen der US-GAAP angepasst werden.<sup>9</sup> Diese Version von IAS 32 war verbindlich für Berichtsperioden ab dem 1. Januar 2005 anzuwenden. Seit der Veröffentlichung von IFRS 7 im August 2005 sind nun auch die Offenlegungsvorschriften vollständig außerhalb von IAS 32 in einem eigenen Standard geregelt. Im Zuge der Änderungen wurde der Titel von IAS 32 von »Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung« in »**Finanzinstrumente: Darstellung**« geändert.<sup>10</sup> Am 14. Februar 2008 hat der IASB eine Erweiterung von IAS 32 um besondere Regelungen zu kündbaren Finanzinstrumenten (puttable financial instruments) und bei Liquidation entstehenden Verpflichtungen veröffentlicht, die für Berichtsperioden ab dem 1. Januar 2009 verbindlich anzuwenden waren. Im Dezember 2011 hat der IASB geänderte Regelungen zur Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten in IAS 32 veröffentlicht, die für Berichtsperioden ab dem 1. Januar 2014 verbindlich anzuwenden waren.

IAS 32 gliedert sich in folgende **Bestandteile**:

- eine Darstellung der Gründe für die Einführung des Standards (Introduction) (IAS 32.IN1–IN24),
- den Standardtext im engeren Sinn (IAS 32.1–100),
- einen Anhang A mit Anwendungsleitlinien (Application Guidance) (IAS 32.AG1–AG39),
- die Grundlagen zu den Schlussfolgerungen (Basis for Conclusions) (IAS 32.BC1–BC74),
- die abweichenden Meinungen (Dissenting Opinions) und
- veranschaulichende Beispiele (Illustrative Examples) (IAS 32.IE1–IE50).

Bezüglich der **Normenhierarchie** ist zu beachten, dass der Standardtext sowie die Anwendungsleitlinien einen integralen Bestandteil des verbindlich zu beachtenden Regelwerks darstellen. Diese Bestandteile werden auch regelmäßig durch die EU-Kommission in europäisches Recht übernommen (endorsement).

Im November 2004 wurde zudem **IFRIC 2** veröffentlicht, der als Interpretation von IAS 32 »Offene Fragen zur Anwendung auf die **Geschäftsanteile an Genossenschaften und ähnliche Instrumente**« zu verstehen ist.<sup>11</sup>

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer kam dem Bedürfnis der Praxis nach und hat am 11. März 2011 die IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: **Einzelfragen zur Darstellung von Finanzinstrumenten nach IAS 32** (IDW RS HFA 45) verabschiedet.<sup>12</sup> Diese Verlautbarung ersetzte den Abschnitt zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital, der bis zu diesem Zeitpunkt in der Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS (IDW RS HFA 9) enthalten war. IDW RS HFA 45 behandelt folgende Themenkomplexe:

- Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital aus dem Blickwinkel des Emittenten,
- Kassainstrumente,
- zusammengesetzte Finanzinstrumente,

9 Vgl. EY, IGAAP 2014, 2910.

10 Vgl. Kuhn/Scharpf<sup>8</sup>, 2006, Tz. 1, Tz. 5–6, Tz. 65–66, Tz. 75–79.

11 Vgl. Leuschner/Weller, WPg 2005, 264–265.

12 Vgl. IDW, IDW RS HFA 45.

- Rückkauf eigener Anteile und Schuldinstrumente,
- Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge und Aufwendungen sowie
- Anwendung der Abgrenzungsregelungen auf deutsche Gesellschaften.

- 9 Der Abschlussprüfer hat **sorgfältig** zu prüfen, ob die fachlichen Verlautbarungen des IDW in der von ihm durchzuführenden Prüfung zu beachten sind.<sup>13</sup> Die Standards des IDW sind keine Rechtsnormen, das IDW geht aber von einer **faktischen Bindungswirkung** aus.<sup>14</sup> Wird von einer berufsständischen Stellungnahme zur Rechnungslegung abgewichen, ist dies **schriftlich** und an geeigneter Stelle (Prüfungsbericht) darzustellen und ausführlich zu **begründen**. Hieraus wird auf den zweiten Blick deutlich, dass sich die bilanzierenden Unternehmen ebenfalls an den relevanten berufsständischen Verlautbarungen orientieren sollten, um eine ordnungsgemäße Rechnungslegung und somit eine ordentliche Abschlussprüfung zu ermöglichen. Aufgrund der Bindungswirkung für den Abschlussprüfer wird bei Zweifelsfragen im Rahmen der Rechnungslegung eine sehr enge Orientierung an den Verlautbarungen des IDW zur Rechnungslegung empfohlen.<sup>15</sup> Im Unterschied zu den IDW-Stellungnahmen zur Rechnungslegung haben die IDW-Rechnungslegungshinweise nur Empfehlungsscharakter.<sup>16</sup>
- 10 Ferner hat das DRSC am 22. Januar 2009 die Rechnungslegungsinterpretation 3 bzw. RIC 3 veröffentlicht, in der **Auslegungsfragen zu Instrumenten mit Gläubigerkündigungsrecht gemäß IAS 32** behandelt werden.<sup>17</sup> Die vom RIC bzw. DRSC beschlossenen Interpretationen gelten, solange keine anders lautende Regelung durch das IFRS Interpretations Committee (ehemals: IFRIC) oder den IASB beschlossen wurde, als Leitlinie für die Bilanzierung der behandelten Sachverhalte in einem Abschluss, der nach den gültigen Regelungen des IASB aufgestellt wird. Unternehmen in Deutschland, die ihren Abschluss als gemäß IFRS aufgestellt kennzeichnen, haben daher sorgfältig zu prüfen, ob unter Berücksichtigung aller Besonderheiten des Einzelfalls eine Anwendung der Interpretationen des RIC bzw. DRSC geboten ist.

11-12 (einstweilen frei)

c) **IAS 39 »Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung«**

- 13 IAS 39 »**Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung**« ist seit 2001 der zentrale Standard für den Ansatz und die Bewertung von Finanzinstrumenten. Zeitgleich mit IAS 32 wurden im Dezember 2003 weitreichende Änderungen an IAS 39 veröffentlicht. Auch hier standen die Be seitigung von Inkonsistenzen und eine Annäherung an US-GAAP im Vordergrund.<sup>18</sup> Seit dem Inkrafttreten des grundlegend modifizierten Standards im Jahr 2005 wurden allerdings im Lauf der Jahre **weitere Änderungen und Anpassungen** vorgenommen, die sich auf
- den Anwendungsbereich und die Definitionen (z. B. Finanzgarantien, Kreditzusagen),
  - die Bewertungsvorschriften (z. B. Einführung der Fair-Value-Option, Abspaltungsprüfung eingebetteter Derivate),
  - die Neuklassifizierung bzw. Umwidmung von finanziellen Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise sowie

---

13 Vgl. IDW, IDW PS 201, Tz. 13.

14 Vgl. Kühl/Oeltze, WPO-Kommentar<sup>2</sup>, § 43, Tz. 47.

15 Vgl. Zwirner/Boecker, IRZ 2014, 50.

16 Vgl. IDW, IDW PS 201, Tz. 14.

17 Vgl. z. B. Meurer/Tamm, IRZ 2010, 269–275.

18 Vgl. EY, IGAAP 2014, 2911; Kuhn/Scharpf<sup>3</sup>, 2006, Tz. 7.

- die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (z. B. erwartete konzerninterne Transaktion als Grundgeschäft der Absicherung von Zahlungsströmen oder qualifizierende Grundgeschäfte) erstreckten.<sup>19</sup>

Einzelne Mitglieder des Standardsetzers hatten ursprünglich vor, den in IAS 39 verfolgten **Mixed-Model-Ansatz** nur als eine Zwischenlösung bis zur Einführung eines umfassenden **Full-Fair-Value-Model-Ansatzes** zur Bewertung aller Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert einzuführen. Die Vorarbeiten zum ersten Fair-Value-Model für Finanzinstrumente gehen auf eine internationale Expertenkommission zurück, die im Jahr 1997 als »Financial Instruments Joint Working Group of Standard Setters« (JWG) gegründet wurde. Die Vorschläge zielten darauf ab, eine einheitliche Bilanzierung sämtlicher Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert einzuführen, wobei alle Wertänderungen unmittelbar in der Periode zu erfassen sind, in der sie eintreten. Allerdings enthielten die Vorschläge der JWG keine Regelungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen. Als Ergebnis dieser Arbeiten wurde ein Standardentwurf »Financial Instruments and Similar Items« verabschiedet, dessen grundsätzliche Konzeption seit seiner Veröffentlichung im Dezember 2000 kontrovers diskutiert wurde.<sup>20</sup> Bis zur Veröffentlichung von IAS 39 wurde klar, dass eine umfassende erfolgswirksame Bewertung aller Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert nicht durchsetzbar ist.<sup>21</sup>

14

IAS 39 gliedert sich in folgende **Bestandteile**:

15

- eine Darstellung der Gründe für die Einführung des Standards (Introduction) (IAS 39.IN1–IN26),
- den Standardtext im engeren Sinn (IAS 39.1–110),
- einen Anhang A mit Anwendungsleitlinien (Application Guidance) (IAS 39.AG1–AG133),
- die Grundlagen zu den Schlussfolgerungen (Basis for Conclusions) (IAS 32.BC1–BC222),
- die abweichenden Meinungen (Dissenting Opinions),
- die veranschaulichenden Beispiele (Illustrative Examples) (IAS 32.IE1–IE31) sowie
- Einführungshinweise (Guidance on Implementing), die in Form von 132 Fragen und Antworten mit entsprechenden Verweisen auf den eigentlichen Standard ausgestaltet sind (IAS 39.IG A.1–G.2).

Bezüglich der **Normenhierarchie** ist zu beachten, dass der Standardtext sowie die Anwendungsleitlinien einen integralen Bestandteil des verbindlich zu beachtenden Regelwerks darstellen. Diese Bestandteile werden auch regelmäßig durch die EU-Kommission in europäisches Recht übernommen (endorsement).<sup>22</sup>

Im März 2006 wurde **IFRIC 9** veröffentlicht, der als Interpretation von IAS 39 offene Fragen zur Neubeurteilung von eingebetteten Derivaten beantwortet.<sup>23</sup> Im Juli 2010 wurde **IFRIC 10** veröffentlicht, der als weitere Interpretation von IAS 39 das Verhältnis von Zwischenberichterstattung und Wertminderungen klarstellt.<sup>24</sup> Im Juli 2008 wurde **IFRIC 16** verlautbart, der bestimmte Fragen bei der Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb nach IAS 39 interpretiert. Als weitere Interpretation von IAS 39 wurde im November 2009 **IFRIC 19** zur Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapitalinstrumente veröffentlicht.<sup>25</sup>

19 Vgl. dazu z. B. Barckow, IFRS-Kommentar<sup>2</sup>, IAS 39, Tz. 2–5; Kuhn/Scharpf<sup>3</sup>, 2006, Tz. 5–86.

20 Vgl. dazu umfassend Kuhn, 2007, 308–348.

21 Vgl. EY, IGAAP 2014, 2911.

22 Vgl. Kuhn/Scharpf<sup>3</sup>, 2006, Tz. 90–92.

23 Vgl. Kuhn/Scharpf<sup>3</sup>, 2006, Tz. 70–72.

24 Vgl. Kuhn/Scharpf<sup>3</sup>, 2006, Tz. 85–86.

25 Vgl. Schreiber/Schmidt, WPg 2010, 637–644.

16 Der Berufsstand kam dem Bedürfnis der Praxis nach und hat seit der Veröffentlichung von IAS 39 folgende **fachliche Verlautbarungen** dazu veröffentlicht:<sup>26</sup>

- IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: **Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS** (IDW RS HFA 9),
- IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: **Einzelfragen zur Bilanzierung von Verträgen über den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten nach IAS 39** (IDW RS HFA 25),<sup>27</sup>
- IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: **Einzelfragen zur Umkategorisierung finanzieller Vermögenswerte gemäß den Änderungen von IAS 39 und IFRIC 9 – Amendments von Oktober/November 2008 und März 2009** – (IDW RS HFA 26),
- IDW Rechnungslegungshinweis: **Ausweis- und Angabepflichten für Zinsswaps in IFRS-Abschlüssen** (IDW RH HFA 2.001).

17 Hinsichtlich der Bindungswirkungen kann auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen werden (vgl. Kap. A, Tz. 9).

18-19 (*einstweilen frei*)

#### d) IFRS 7 »Finanzinstrumente: Angaben«

20 IFRS 7 regelt seit August 2005 die Angabevorschriften zu Finanzinstrumenten.<sup>28</sup> Vor der Veröffentlichung des Standards waren die Vorschriften hierzu in IAS 30 »Angaben im Abschluss von Banken« und IAS 32 »Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung« geregelt.<sup>29</sup> Seit der Veröffentlichung des Standards im August 2005 sind alle Regelungen zu Angaben und Risikobericht bezogen auf Finanzinstrumente in IFRS 7 enthalten. IFRS 7 gliedert sich in folgende **Bestandteile**:

- eine Darstellung der Gründe für die Einführung des Standards (Introduction) (IFRS 7.IN1–IN9),
- den Standardtext im engeren Sinn (IFRS 7.1–45),
- einen Anhang A mit Definitionen (Defined Terms),
- einen Anhang B mit Anwendungsleitlinien (Application Guidance) (IFRS 7.B1–B53),
- die Grundlagen zu den Schlussfolgerungen (Basis for Conclusions) (IFRS 7.BC1–BC73) sowie
- Einführungshinweise (Guidance on Implementing) (IFRS 7.IG1–IG41).

In Bezug auf die **Normenhierarchie** gilt, dass der Standardtext, die Definitionen sowie die Anwendungsleitlinien einen integralen Bestandteil des verbindlich zu beachtenden Regelwerks darstellen. Diese Bestandteile werden auch regelmäßig durch die EU-Kommission in europäisches Recht übernommen (endorsement).

21 Das IDW hat auch hier eine fachliche Stellungnahme zu **Einzelfragen zu den Angabepflichten nach IFRS 7 zu Finanzinstrumenten** (IDW RS HFA 24) veröffentlicht.<sup>30</sup> Die Stellungnahme enthält Einzelfragen zum Anwendungsbereich, zu den Klassen von Finanzinstrumenten, zur Bedeutung von Finanzinstrumenten für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie zu Art und Umfang der Risiken aus Finanzinstrumenten.

---

26 Vgl. IDW, IDW RS HFA 9; IDW, IDW RS HFA 25; IDW, IDW RS HFA 26; IDW, IDW RH HFA 2.001.

27 Vgl. Fladt/Vielmeyer, WPg 2008, 1070–1076.

28 Vgl. Kuhn/Christ, IFRS-Kommentar<sup>2</sup>, IFRS 7, Tz. 1–7; Kuhn/Paa, DB 2005, 1977–1983; Kuhn/Scharpf<sup>3</sup>, 2006, Tz. 4000–4007.

29 Vgl. EY, IGAAP 2014, 2911.

30 Vgl. IDW, IDW RS HFA 24.

Hinsichtlich der Bindungswirkungen kann auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen werden (vgl. Kap. A, Tz. 9). 22

(*einstweilen frei*)

**23–24**

### e) IFRS 9 »Finanzinstrumente«

Als ein wichtiger Ausgangspunkt für die Neuregelung von IAS 39 kann das im März 2008 vom IASB veröffentlichte Diskussionspapier »Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments« verstanden werden, in dem Vorschläge zur Reduzierung der Anzahl der Bewertungskategorien, zur Einführung einer weitgehenden Bewertung zum beizulegenden Zeitwert sowie zur Vereinfachung bei der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen gemacht wurden. Der IASB wurde dann im ersten Schritt aufgefordert, bis Ende 2009 eine Neuregelung zu IAS 39 vorzulegen, was sich in Anbetracht der Dimension der zu bearbeitenden Themenkomplexe als nicht realistisch herausstellte. Stattdessen verfolgte der IASB ab April 2009 das Ziel, die Neuregelung von IAS 39 in den folgenden **drei Phasen** vorzunehmen:

- Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten,
- Wertminderungen und Effektivzinsmethode und
- Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen,

wobei die erste Phase zur Klassifizierung und Bewertung bis Ende 2009 vorliegen sollte.<sup>31</sup> Nach drei Monaten Bearbeitungszeit hat der IASB im Juli 2009 den Standardentwurf ED/2009/7 »Financial Instruments: Classification and Measurement« veröffentlicht. Am 12. November 2009 hat der IASB zur **ersten Phase IFRS 9 »Finanzinstrumente«** veröffentlicht, der die **Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten** neu regelt.<sup>32</sup> Die entsprechende Ergänzung um die Neuregelungen zu den finanziellen Verbindlichkeiten folgte im Oktober 2010, wobei hier keine wesentlichen Änderungen an IAS 39 vorgenommen wurden.<sup>33</sup> In diesem Zusammenhang wurden die Ansatz- und Ausbuchungsregelungen aus IAS 39 in weiten Teilen unverändert in IFRS 9 übernommen.<sup>34</sup> Im Februar 2014 hat der IASB nochmals nachträgliche Änderungen zur ersten Phase von IFRS 9 veröffentlicht.<sup>35</sup>

Dem Ergebnis der **zweiten Phase** von IFRS 9 »**Wertminderungen**« ging im März 2013 die Veröffentlichung des Standardentwurfs ED/2013/3 »Financial Instruments: Expected Credit Losses« voraus, der die Ergebnisse aus den monatelangen Diskussionen um ein angemessenes Modell zur Risikovorsorge (three bucket approach) zusammenfassen sollte.<sup>36</sup> Eine wichtige Zielsetzung war dabei, der im Rahmen der Finanz- und Wirtschaftskrise aufgekommenen Kritik am bestehenden Wertminderungsmodell in IAS 39 (incurred loss model) – zu wenig und zu spät (too little and too late) –, künftig durch eine frühzeitige Erfassung von Wertminderungen auf der Basis von **erwarteten Kreditausfällen** (expected credit losses) zu begegnen.<sup>37</sup> Mit der Veröffentlichung der finalen Fassung von IFRS 9 am 24. Juli 2014 hat der IASB die endgültigen Regelungen zum neuen Wertminderungsmodell dargelegt.

Als erstes Ergebnis der **dritten Phase** zur **Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen** wurde im Dezember 2010 der Standardentwurf ED/2010/13 »Financial Instruments: Hedge

**26**

**27**

<sup>31</sup> Vgl. ausführlich EY, IGAAP 2014, 2912–2918.

<sup>32</sup> Vgl. Berentzen, 2010, 49–97; Erchinger/Melcher, DB 2009, 2165–2172 (Teil 1) und 2221–2228 (Teil 2); Gehrer/Krakuhn/Tietz-Weber, IRZ 2011, 87–90; Kuhn, IRZ 2010, 103–111; Märkl/Schaber, KoR 2010, 65–74.

<sup>33</sup> Vgl. Beyer/Hermens/Römhild, IRZ 2010, 325–331; Wiechens/Kropp, KoR 2011, 225–229.

<sup>34</sup> Vgl. Barckow, IFRS-Kommentar<sup>2</sup>, IAS 39, Tz. 287.

<sup>35</sup> Vgl. Berger/Struffert/Nagelschmitt, WPg 2013, 214–227.

<sup>36</sup> Vgl. Brixner/Schaber/Bosse, KoR 2013, 221–235; Große/Schmidt, WPg 2013, 529–532.

<sup>37</sup> Vgl. Barckow, IFRS-Kommentar<sup>2</sup>, IAS 39, Tz. 289.

Accounting« veröffentlicht, der im Vergleich zu IAS 39 eine Vielzahl von Erleichterungen vorsah.<sup>38</sup> Am 19. November 2013 hat der IASB die finalen Regelungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen veröffentlicht.<sup>39</sup> Die Neuregelungen enthalten allerdings keine Vorschriften zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen auf Makroebene (macro hedging), die derzeit im Rahmen eines gesonderten Projekts bearbeitet werden. Am 17. April 2014 hat der IASB das Diskussionspapier DP/2014/1 »Accounting for Dynamic Risk Management: a Portfolio Revaluation Approach to Macro Hedging« mit Vorschlägen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen auf Makroebene veröffentlicht.

In diesem Zusammenhang wurde auch der 1. Januar 2015 als Zeitpunkt des Inkrafttretens für IFRS 9 angesichts der sich verzögernden Fertigstellung des umfassenden Projekts zu Finanzinstrumenten abgeschafft. Mittlerweile hat der IASB den **1. Januar 2018** als neuen Zeitpunkt des Inkrafttretens für IFRS 9 festgelegt.

**28** Am 24. Juli 2014 wurde **IFRS 9 »Finanzinstrumente«** in seiner vorerst endgültigen Fassung veröffentlicht. Der Standard gliedert sich in folgende **Bestandteile**:

- eine Darstellung der Gründe für die Einführung des Standards (Introduction) (IFRS 9.IN1-1N13),
- den Standardtext im eigentlichen Sinn (IFRS 9.1.1–7.3.2),
- einen Anhang A mit Definitionen (Defined Terms),
- einen Anhang B mit Anwendungsleitlinien (Application Guidance) (IFRS 9.B2.1–BA.8),
- einen Anhang C mit den Änderungen, die sich durch IFRS 9 in anderen IFRSs ergeben (Amendments to other IFRSs),
- die Grundlagen zu den Schlussfolgerungen (Basis for Conclusions) (IFRS 9.BC1N.1–BCG.2),
- die abweichenden Meinungen (Dissenting Opinions),
- veranschaulichende Beispiele (Illustrative Examples) (IFRS 9.IE1–IE146) sowie
- Einführungshinweise (Guidance on Implementing) (IFRS 9.IG A.1–IG G.2).

In Bezug auf die **Normenhierarchie** gilt, dass der Standardtext, die Definitionen sowie die Anwendungsleitlinien einen integralen Bestandteil des verbindlich zu beachtenden Regelwerks darstellen. Die Übernahme von IFRS 9 in europäisches Recht steht noch aus.

**29–30** (*einstweilen frei*)

#### **f) IFRS 13 »Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts«**

**31** Der im Mai 2011 veröffentlichte IFRS 13 enthält standardübergreifend zu beachtende Regelungen zur **Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts** (fair value). Der Standard wurde in Zusammenarbeit mit dem US-amerikanischen FASB entwickelt. Die Standardentwürfe, die jeweils 2009 und 2010 veröffentlicht wurden, basieren auf dem im November 2006 veröffentlichten SFAS 157 »Fair Value Measurements«, der vom FASB erarbeitet und vom IASB um Anmerkungen ergänzt wurde. IFRS 13 wurde am 11. Dezember 2012 in europäisches Recht übernommen und am 29. Dezember 2012 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

**32** IFRS 13 regelt nicht, in welchen Fällen eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert gefordert oder erlaubt ist. Vielmehr wird über ein System von Bewertungsvorschriften und Anwendungsleitlinien geklärt, wie der beizulegende Zeitwert künftig zu ermitteln ist und welche Angaben erforderlich sind. Der IASB definiert in IFRS 13 den beizulegenden Zeitwert erstmals als einen **marktbasierten aktuellen Abgangspreis** (current exit price). Dies hat erhebliche Aus-

<sup>38</sup> Vgl. Märkl/Claser, KoR 2011, 124–132; Wüstemann/Bischof, WPg 2011, 403–407.

<sup>39</sup> Vgl. Echterling/Eierle/Haberberger/Weik, KoR 2014, 5–17; Schmidt/Barekzai/Hüttmann, DB 2014, 373–382 (Teil 1) und 433–438 (Teil 2).

wirkungen auf die Fair-Value-Bewertung von Derivaten, da IFRS 13 z. B. die Berücksichtigung des **Risikos der Nichterfüllung** (non-performance risk) vorsieht. Infolgedessen sind sowohl für finanzielle Vermögenswerte als auch für finanzielle Verbindlichkeiten künftig Risikoabschläge vorzunehmen. Von dieser Regelung betroffen sind auch Derivate, die bilateral zwischen Marktteilnehmern und ohne Sicherungsvereinbarung kontrahiert werden.<sup>40</sup>

Das IDW hat dazu eine fachliche Stellungnahme zu **Einzelfragen zur Ermittlung des Fair Values nach IFRS 13** (IDW RS HFA 47) veröffentlicht.<sup>41</sup> Bezogen auf Finanzinstrumente geht die Stellungnahme auf folgende praxisrelevante Einzelfragen ein: Begriffsdefinitionen (beizulegender Zeitwert, Hauptmarkt etc.), die Anwendung auf Verbindlichkeiten und eigene Eigenkapitalinstrumente, die Anwendung auf Nettopositionen finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten in Bezug auf Markt- bzw. Kreditausfallrisiken, den beizulegenden Zeitwert bei erstmaliger Erfassung, Bewertungsverfahren, die Inputfaktoren für Bewertungsverfahren, die Fair-Value-Hierarchie, Verwendung von Preisen Dritter sowie Besonderheiten bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von Derivaten.

Hinsichtlich der Bindungswirkungen kann auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen werden (vgl. Kap. A, Tz. 9).

(*einstweilen frei*)

33

34

35–36

### g) IFRIC 2 »Geschäftsanteile an Genossenschaften und ähnliche Instrumente«

IAS 32 beschreibt die Grundsätze für die Klassifizierung von Finanzinstrumenten als Fremd- oder Eigenkapital aus dem Blickwinkel des Emittenten. Diese Grundsätze beziehen sich insbesondere auf die Klassifizierung **kündbarer Instrumente**, die den Inhaber zur Rückgabe an den Emittenten gegen liquide Mittel oder andere Finanzinstrumente berechtigen. Hierbei ergeben sich einige Zweifelsfragen in Bezug auf die Bilanzierung und Klassifizierung von Geschäftsanteilen an Genossenschaften und ähnlichen Instrumenten (IFRIC 2.2).

Geschäftsanteile, bei denen der Inhaber das Recht hat, eine Rücknahme zu verlangen, sind i. d. R. als Fremdkapital zu klassifizieren (IFRIC 2.9).<sup>42</sup>

(*einstweilen frei*)

37

38

39–40

### h) IFRIC 9 »Neubeurteilung eingebetteter Derivate«

Die Vorschriften in IAS 39 fordern, dass ein eingebettetes Derivat vom Basisvertrag zu trennen und als Derivat zu bilanzieren ist, wenn die Voraussetzungen zur Abspaltungspflicht erfüllt sind. Wird ein Unternehmen **Vertragspartei**, hat es zu beurteilen, ob etwaige in diesen Vertrag eingebettete Derivate von dem Basisvertrag zu trennen und als abgespaltene Derivate i. S. v. IAS 39 zu bilanzieren sind. IFRIC 9 beschäftigt sich daher mit den Fragen, ob

- eine solche Beurteilung lediglich zu dem Zeitpunkt vorzunehmen ist, an dem das Unternehmen Vertragspartei wird, oder ob diese Beurteilung während der Vertragslaufzeit zu überprüfen ist;
- ein Erstanwender seine Beurteilung auf der Grundlage der Bedingungen vorzunehmen hat, die bestanden, als das Unternehmen Vertragspartei wurde, oder zu den Bedingungen, die bestanden, als das Unternehmen IFRS zum ersten Mal angewandt hat.

41

40 Vgl. Kuhn, Küting/Pfizer/Weber (Hrsg.), 2014, 243–254.

41 Vgl. IDW, IDW RS HFA 47.

42 Vgl. Kuhn/Scharpf<sup>3</sup>, 2006, Tz. 15–16.

**42** Die Interpretation IFRIC 9 stellt diesbezüglich klar, dass eine Beurteilung darüber, ob ein eingebettetes Derivat vom Basisvertrag zu trennen und als Derivat zu bilanzieren ist, stets an dem Zeitpunkt erfolgt, wenn ein Unternehmen **erstmals Vertragspartei** wird (IFRIC 9.7). Eine spätere Neubeurteilung ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon gelten wenn:<sup>43</sup>

- sich die Vertragsbedingungen so stark ändern, dass es zu einer **signifikanten Änderung der Zahlungsströme** kommt, die sich ansonsten durch den Vertrag ergeben würden, oder
- ein finanzieller Vermögenswert aus der Kategorie erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet in eine andere Bewertungskategorie umgewidmet wird. Bei einer Umklassifizierung sollte die Beurteilung auf der Basis der Umstände erfolgen, die zum Zeitpunkt existierten, an dem das Instrument zoging, oder zu einem späteren Zeitpunkt, zu dem eine Vertragsänderung erfolgte, durch die sich deutliche Veränderungen ergeben.

Um festzustellen, ob die Änderung der Zahlungsströme signifikant ist, prüft ein Unternehmen, in welchem Ausmaß sich die erwarteten Zahlungsströme in Bezug auf das eingebettete Derivat, den Basisvertrag oder beide ändern und ob diese Änderung im Vergleich zu den vorher im Rahmen des Vertrags erwarteten Zahlungsströmen signifikant ist (IFRIC 9.7).<sup>44</sup>

**43–44** (*einstweilen frei*)

**i) IFRIC 10 »Zwischenberichterstattung und Wertminderungen«**

**45** Nach IAS 34 »Zwischenberichterstattung« darf die Häufigkeit der Berichterstattung eines Unternehmens die Höhe des Jahresergebnisses nicht beeinflussen (IAS 34.28). Um dies zu erreichen, müssen Bewertungen für Zwischenberichtszwecke unterjährig kumuliert vom Geschäftsbeginn bis zum Stichtag des Zwischenberichts vorgenommen werden (IAS 34.28).

**46** Nach IAS 39.69 und IAS 39.66 dürfen ergebniswirksam erfasste Wertminderungen für gehaltene Eigenkapitalinstrumente sowie der Wertminderungsaufwand für finanzielle Vermögenswerte, die zu Anschaffungskosten bilanziert werden, nicht ergebniswirksam rückgängig gemacht werden. Hieraus ergibt sich die Frage, ob ein Unternehmen die Wertminderung für gehaltene Eigenkapitalinstrumente sowie den Wertminderungsaufwand für finanzielle Vermögenswerte, die zu Anschaffungskosten bilanziert werden, rückgängig machen muss, sofern zum Abschlussstichtag ein geringerer Aufwand erfasst worden wäre (IFRIC 10.7). Um diese Frage eindeutig zu klären, wurde im Juli 2006 IFRIC 10 »Zwischenberichterstattung und Wertminderungen« veröffentlicht.<sup>45</sup>

**47** Nach IFRIC 10.8 darf ein Unternehmen eine in einem früheren Berichtszeitraum erfasste Wertminderung für gehaltene Eigenkapitalinstrumente, für finanzielle Vermögenswerte, die zu Anschaffungskosten bilanziert werden, sowie für den Geschäfts- oder Firmenwert **nicht rückgängig** machen.<sup>46</sup>

**48–49** (*einstweilen frei*)

**j) IFRIC 16 »Absicherungen einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb«**

**50** IAS 21 »Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse« stellt die Grundlagen zur Bilanzierung von Wechselkursänderungen in einem IFRS-Abschluss dar. Hierbei ergaben sich in der

43 Vgl. Kuhn/Schärf<sup>3</sup>, 2006, Tz. 70–72.

44 Vgl. Kuhn/Schärf<sup>3</sup>, 2006, Tz. 71.

45 Vgl. EY, IGAAP 2014, 3260; Kuhn/Schärf<sup>3</sup>, 2006, Tz. 85.

46 Vgl. Kuhn/Schärf<sup>3</sup>, 2006, Tz. 86.

Vergangenheit Zweifelsfragen, denen im Juli 2008 mit der Veröffentlichung von IFRIC 16 »Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb« Rechnung getragen wurde. Konkret befasst sich die Interpretation mit den drei folgenden Fragen (IFRIC 16.9):

- Welches Währungsrisiko darf als Sicherungsbeziehung designiert werden? Währungsrisiken aus dem Währungspaar funktionale Währungen des ausländischen Geschäftsbetriebs vs. funktionale Währungen der Muttergesellschaft oder aus dem Währungspaar funktionale Währungen des ausländischen Geschäftsbetriebs vs. Darstellungswährung des von der Muttergesellschaft aufgestellten Konzernabschlusses?
- Wo kann/muss innerhalb eines Konzerns das Sicherungsinstrument gehalten werden?
- Welche Beträge sind bei der Veräußerung des ausländischen Geschäftsbetriebs vom Eigenkapital in die GuV umzugliedern?

Als Art des abgesicherten Risikos wird lediglich die Sicherungsbeziehung von Währungsumrechnungsdifferenzen, die zwischen der funktionalen Währung des ausländischen Tochterunternehmens und der funktionalen Währung des Mutterunternehmens entstehen, zugelassen (IFRIC 16.9). Die Darstellungswährung führt **nicht** zu Risiken, die abgesichert werden dürfen.<sup>47</sup>

Die Frage, wo das Sicherungsinstrument innerhalb eines Konzerns gehalten wird, spielt nach IFRIC 16.14 aus Konzernsicht keine Rolle. Folglich kann das Sicherungsinstrument von jeder Konzerngesellschaft im Konsolidierungskreis gehalten werden.<sup>48</sup>

Wird eine Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb veräußert, ist nach IFRIC 16 die Art der bis dato vorgenommenen Einbeziehung in den Konzernabschluss entscheidend. Unterschieden wird hierbei zwischen der direkten und der schrittweisen Methode. Bei der schrittweisen Methode kann es dazu kommen, dass ein anderer Betrag als der für die Bestimmung der Wirksamkeit der Absicherung benötigte Betrag in die GuV umgegliedert wird (IFRIC 16.17). Diese Differenz kann beseitigt werden, indem der Betrag berechnet wird, der sich bei Anwendung der direkten Methode ergeben hätte.<sup>49</sup>

(*einstweilen frei*)

51

52

53

54–55

56

57

#### k) IFRIC 19 »Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapitalinstrumente«

Nach IAS 39 darf ein Unternehmen eine finanzielle Verbindlichkeit nur dann ausbuchen, wenn diese **getilgt** ist und somit die im Vertrag genannten Verpflichtungen erfüllt, aufgehoben oder ausgelaufen sind (IAS 39.39). Die Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch die **Ausgabe von Eigenkapitalinstrumenten** (sogenannte Debt-Equity-Swaps) stellt eine besondere Art der Tilgung dar, und es stellt sich die Frage, wie diese Art von Transaktionen zu bilanzieren ist (IFRIC 19.1). Der Anwendungsbereich von IFRIC 19 ist auf den **Schuldner** beschränkt und schließt Instrumente aus, die ein Wahlrecht zur Wandlung in Eigenkapitalinstrumente von Anfang an vertraglich vorsehen (z. B. Wandelanleihen).<sup>50</sup>

Nach IFRIC 9 ist die Ausgabe von Eigenkapitalinstrumenten als **erbrachte Gegenleistung** im Sinne von IAS 39.41 anzusehen (IFRIC 19.5). Die emittierten Eigenkapitalinstrumente werden mit dem **beizulegenden Zeitwert** bewertet (IFRIC 19.6). Kann dieser nicht verlässlich bestimmt werden, ist der beizulegende Zeitwert der getilgten finanziellen Verbindlichkeit heranzuziehen (IFRIC 19.7).<sup>51</sup>

47 Vgl. EY, IGAAP 2014, 3463.

48 Vgl. EY, IGAAP 2014, 3464.

49 Vgl. Barckow, IFRS-Kommentar<sup>2</sup>, IAS 39, Tz. 270.

50 Vgl. EY, IGAAP 2014, 3088.

51 Vgl. Barckow, IFRS-Kommentar<sup>2</sup>, IAS 39, Tz. 144; EY, IGAAP 2014, 3089.